



Inhalt	Seite
<p><i>Fraunhoferstr. 21 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11704/0)</i> Sanierung des denkmalgeschützten Vorder- und Rückgebäudes, mit Ausbau des Dachgeschosses im Vordergebäude, Anbau bzw. Einbau von Balkonen, Fluchtleitern und Aufzügen, Nutzungsänderungen: Erdgeschosses im VGB links: Laden zu Gewerbeeinheit (Schank-/Speisewirtschaft ohne Außenbewirtung mit 34 Gastplätzen) und Abstellraum zur Wohnung. Erdgeschoss im VGB rechts: Laden zu Tagescafe mit 39 Gastplätzen und Ladenwohnung zu Wohnen. Erneuerung der Fahrradüberdachung und Abstellmöglichkeit für Kinderwägen im Innenhof, Nutzungsänderung Waschhaus zu Müllraum und Technikraum (Wärmepumpen) Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-21155-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	495
<p><i>Kellerstr. 34 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16603/0)</i> Ausbau der Wohnungstrennwand und Zusammenlegung der beiden Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-2098-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	495
<p><i>Schulstr. 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 137/15)</i> Energetische Modernisierung eines Mehrfamilienhauses mit Erweiterung einer best. Dachgeschosswohnung und Anbau neuer Balkone, Errichtung einer Dachterrasse und Dachgaube sowie Anbau einer Notleiter – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2024-7872-22 Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-3707-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	495
<p><i>Kreillerstr. 20 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 317/4)</i> Neubau einer Wohnanlage mit einer Kindertagesstätte und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-227-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	496
<p><i>Kreuzerweg 49 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 871/3)</i> Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-6509-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	496
<p><i>Mühlthaler Str. 93b (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 637/2)</i> Neubau von vier Doppelhaushälften und Garage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-2941-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	497
<p><i>Kistlerstr. 11 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 13499/0)</i> Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes (Kistlerstraße 11) sowie Neubau eines Wohngebäudes mit ergänzender gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss (Weinbauernstraße) und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-7654-33</p>	497
<p><i>Jamnitzerstr. 6 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12642/15)</i> Hofseitige Erweiterung eines Mehrfamilienhauses mit zusätzlich 9 Wohneinheiten Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-19296-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	498
<p><i>Deisenhofener Str. 63 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15907/0)</i> ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-20171-33 – Ersatzneubau Tiefgarage mit Lagergebäude und Sporthalle D63 – (Deisenhofener Str. 63 / Unterbergstr. 27) Aktenzeichen: 6024-1.111-2026-2589-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	498
<p><i>Situlistr. 73 – 75 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 39/0)</i> Ausbau des westlichen Rückgebäudes der Mohr-Villa zu einem Mehrzweckraum, einem Gruppenraum, 2 Ateliers, 2 Gästewohnungen und einer Hausmeisterwohnung – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-18856-41 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	499
<p><i>Christoph-von-Gluck-Pl. 33 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 276/30)</i> Abbruch des beheizten, aber nicht zu Wohnzwecken ausgebauten Dachstuhls, Errichtung eines neuen Dachstuhls mit 13 Wohneinheiten im DG und 9 Wohneinheiten im Dachspitz (Christoph-von-Gluck-Pl. 33 / Pfitznerstr. 13) Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-3748-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	499
<p><i>Allacher Str. 215 (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 335/0)</i> Neubau BA1: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG (15 WE) Bestand BA2: energetische Sanierung/Umbau/Nutzungsänderung einer bestehenden Werkstatt/Bürobau und TG in 16 WE - mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-14074-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	500

<i>Bekanntmachung Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München; Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung; Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife am Waldfriedhof; Tektur N – Änderung der Haltestelle Andreas-Voest- Straße</i>	500
<i>Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West am 07.07.2026</i>	501
<i>Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026</i>	501
<i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen</i>	502
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 5. Februar 2021</i>	509

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Fraunhoferstr. 21
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11704 / Stadtbezirk: 2
Sanierung des denkmalgeschützten Vorder- und Rückgebäudes, mit Ausbau des Dachgeschosses im Vordergebäude, Anbau bzw. Einbau von Balkonen, Fluchtleitern und Aufzügen,
Nutzungsänderungen: Erdgeschosses im VGB links: Laden zu Gewerbeeinheit (Schank-/Speisewirtschaft ohne Außenbewirtung mit 34 Gastplätzen) und Abstellraum zur Wohnung. Erdgeschoss im VGB rechts: Laden zu Tagescafe mit 39 Gastplätzen und Ladenwohnung zu Wohnen.
Erneuerung der Fahrradüberdachung und Abstellmöglichkeit für Kinderwägen im Innenhof, Nutzungsänderung Waschhaus zu Müllraum und Technikraum (Wärmepumpen)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2026, Az. 6024-1.23-2025-21155-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 11700, 11701, 11703 und 11705, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kellerstr. 34
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16603/0 / Stadtbezirk: 5
Ausbau der Wohnungstrennwand und Zusammenlegung der beiden Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.06.2026, Az. 1.1-2026-2098-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16279/ 16580, 16594, 16602 und 16604, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schulstr. 10
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 137/15 / Stadtbezirk 9
Energetische Modernisierung eines Mehrfamilienhauses mit Erweiterung einer best. Dachgeschosswohnung und Anbau neuer Balkone, Errichtung einer Dachterrasse und Dachgaube sowie Anbau einer Notleiter – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2024-7872-22

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.05.2026, Az. 1.232-2026-3707-22, wurde die Baugenehmigung/Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 26, Fl.Nr. 137/14 und Fl.Nr. 137/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Mai 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kreillerstr. 20
Gemarkung Berg am Laim / Flurnr. 317/4, 317/5, 317/6, 319/37 / Stadtbezirk: 14
Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit einer Kindertagesstätte und Tiefgarage – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2026, Az. 1.7-2026-227-32 wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kreuzerweg 49
Gemarkung: Trudering / Flurnr.: 871/3 / Stadtbezirk: 15
Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.05.2026, Az. 1.7-2026-6509-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im

Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Mai 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Mai 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Mühlthaler Str. 93b
Gemarkung: Forstenried, Fl.Nr.: 637/2, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: **Neubau von vier Doppelhaushälften und Garage – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.05.2026, Az. 6024-1.7-2026-2941-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kistlerstr. 11
Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 13499/0, Stadtbezirk: 17
Vorhaben: **Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes (Kistlerstraße 11) sowie Neubau eines Wohngebäudes mit ergänzender gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss (Weinbauernstraße) und Tiefgarage – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.06.2026, Az. 6024-1.7-2026-7654-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission,

Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Jamnitzerstr. 6
Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12642/15, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12642/15

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.06.2026, Az. 6024-1.2-2025-19296-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Deisenhofener Str. 63
Gemarkung: Sektion VIII, Fl.Nr.: 15907/0, Stadtbezirk: 17
Vorhaben: ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-20171-33 - Ersatzneubau Tiefgarage mit Lagergebäude und Sporthalle D63 – (Deisenhofener Str. 63 / Unterbergstr. 27)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.06.2026, Az. 6024-1.111-2026-2589-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Situlistr. 73-75
Gemarkung Freimann / Flurnr. 39/0 / Stadtbezirk: 12
Ausbau des westlichen Rückgebäudes der Mohr-Villa zu einem Mehrzweckraum, einem Gruppenraum, 2 Ateliers, 2 Gästewohnungen und einer Hausmeisterwohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2026, Az. 1.7-2025-18856-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 39/2 und Fl.Nr.: 39/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Christoph-von-Gluck-Pl. 33
Gemarkung Milbertshofen / Flurnr. 276/30 / Stadtbezirk: 11
Abbruch des beheizten, aber nicht zu Wohnzwecken ausgebauten Dachstuhls, Errichtung eines neuen Dachstuhls mit 13 Wohneinheiten im DG und 9 Wohneinheiten im Dachspitz (Christoph-von-Gluck-Pl. 33 / Pfitznerstr. 13)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2026, Az. 1.23-2026-3748-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 276/27, Fl.Nr.: 276/28 und Fl.Nr.: 276/29, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Juni 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Allacher Str. 215

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Untermenzing / 335/0 / 23

Neubau BA1: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG (15 WE)

Bestand BA2: energetische Sanierung/Umbau/Nutzungsänderung einer bestehenden

Werkstatthalde/Bürobau und TG in 16 WE – mit Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.06.2026, Az. 6024-1.2-2025-14074-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 336, Fl.Nr. 336/8, Fl.Nr. 336/3, Fl.Nr. 336/7, Fl.Nr. 335/1, Fl.Nr. 335/2, Fl.Nr. 334, Fl.Nr. 334/5 und Fl.Nr. 334/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, oder digital einsehen.

Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24755.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bekanntmachung

Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München;

Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit

integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung;

Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur

Wendeschleife am Waldfriedhof;

Tektur N – Änderung der Haltestelle Andreas-Voest-Straße

Dieser Bekanntmachungstext für das o. g. Vorhaben steht in der Zeit vom **19.06.2026 bis einschließlich 21.07.2026** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung unter folgendem Link zur Verfügung: www.muenchen.de/auslegung

1. Die Antragsunterlagen können in der Zeit vom 22.06.2026 bis einschließlich 21.07.2026 unter folgendem Link abgerufen werden: <https://dap.muenchen.de/index.php/s/T6Fh79hLiuVXgTd>
2. Jeder, dessen Belange durch die Planungsänderung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 04.08.2026, bei der Landeshauptstadt München oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176-2152 erhoben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektro-

nischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

3. Werden gegen den geänderten Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in der Regel in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 2 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen können gemäß Art. 27b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG zusätzlich in Papierform in der Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden. Dazu können Sie montags bis freitags (9-12 Uhr und 13-17 Uhr) unter der Telefonnummer 089 / 233 24719 einen Termin vereinbaren. Bei Bedarf wird ein Raum mit barrierefreiem Zugang sichergestellt.

München, 19. Juni 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes –
Schwabing-West
am 07.07.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 4 – Schwabing-West teile ich mit, dass am Dienstag, den 07.07.2026 um 19.00 Uhr in der Evangelischen Kreuzkirche, Hiltenspergerstraße 57, 80796 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird noch bekanntgegeben.

München, 02. Juni 2026

i.V. Mona Fuchs
Bürgermeisterin

**Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes –
Milbertshofen-Am Hart
am 08.07.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 11 – Milbertshofen-Am Hart teile ich mit, dass am Mittwoch, den 08.07.2026 um 19.00 Uhr in dem Kulturhaus Milbertshofen, Curt-Mezger-Platz 1, 80809 München, die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird noch bekanntgegeben.

München, 02. Juni 2026

i.V. Mona Fuchs
Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen

Aufgrund des § 51a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) geändert worden ist in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist und § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG erlässt das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1.	Mindestbeförderungsentgelt, persönlicher Anwendungsbereich
	Mietwagenunternehmen müssen ihren Fahrgästen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 2) das Mindestbeförderungsentgelt nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 berechnen.
2.	Geltungsbereich
2.1	Das Mindestbeförderungsentgelt gilt für alle Fahrten mit Mietwagen gemäß § 49 Abs. 4 PBefG, die entweder
2.1.1	auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München beginnen und enden, oder
2.1.2	auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München beginnen und im Pflichtfahrgebiet gemäß § 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2021 (MüABI. S. 98; zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2026 (MüABI. S. 480)) enden, oder
2.1.3	im Pflichtfahrgebiet gemäß § 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2021 (MüABI. S. 98; zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2026 (MüABI. S. 480)) beginnen und auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München enden.
2.2	Abweichend von Ziff. 2.1 gilt das Mindestbeförderungsentgelt nicht für Fahrten, deren Fahrtstrecke zumindest teilweise außerhalb des Pflichtfahrgebietes gemäß § 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2021 (MüABI. S. 98; zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2026 (MüABI. S. 480)) verläuft.

2.3	Das Mindestbeförderungsentgelt gilt unabhängig davon, ob die erforderliche Mietwagengenehmigung durch die Landeshauptstadt München oder durch eine andere Behörde erteilt wurde, sowie bei Verstößen gegen den Genehmigungsvorbehalt.
2.4	Das Mindestbeförderungsentgelt gilt nicht, sofern der Beförderungsauftrag nachweislich mindestens eine Stunde vor Fahrtantritt beim Mietwagenunternehmen eingegangen ist.
3.	Höhe
3.1	Das Mindestbeförderungsentgelt errechnet sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich eines Kilometerpreises multipliziert mit der Anzahl der beauftragten Kilometer. Maßgeblich für die Bemessung der beauftragten Kilometer ist die kürzestmögliche Fahrtstrecke zwischen dem Start- und Zielort der Fahrt. Wenn tatsächlich eine längere Strecke gefahren wird, muss dies nicht berücksichtigt werden.
3.2	Die Höhe des Grundpreises beträgt 5,13 Euro.
3.3	Die Höhe des Kilometerpreises beträgt bis einschließlich 7 km 2,43 Euro.
3.4	Die Höhe des Kilometerpreises beträgt über 7 km 2,25 Euro.
3.5	Teilstrecken, die außerhalb des Stadtgebiets aber innerhalb des Pflichtfahrgebietes gemäß § 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2021 (MüABI. S. 98; zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2026 (MüABI. S. 480)) verlaufen, und für die eine andere Genehmigungsbehörde eine tarifbezogene Regelung nach § 51a Abs. 1 PBefG erlassen hat, bleiben bei der Berechnung des Mindestbeförderungsentgeltes nach dieser Allgemeinverfügung unberücksichtigt. Maßgeblich für die Berechnung des Mindestbeförderungsentgeltes nach dieser Allgemeinverfügung ist in diesem Fall die Summe der zu berücksichtigenden Teilstrecken. In diesen Fällen wird für die Berechnung des Mindestbeförderungsentgeltes nach dieser Allgemeinverfügung der Grundpreis gemäß Ziff. 3.2 nur einmal berechnet und nicht für jede einzelne Teilstrecke.
3.6	Das Mindestbeförderungsentgelt wird auf ganze Cent kaufmännisch gerundet.
4.	Das in Ziffer 3. definierte Mindestbeförderungsentgelt beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.
5.	Das Mindestbeförderungsentgelt darf überschritten werden. Das Mindestbeförderungsentgelt darf nicht unterschritten werden.

6.	Rabatte
	Das Mindestbeförderungsentgelt muss den Fahrgästen gegenüber komplett berechnet werden. Insbesondere dürfen Rabatte (einschließlich einer ganzen oder teilweisen Übernahme der Entgeltschuld, sog. entgeltauffüllender Zahlungen, Bonuszahlungen, Sonderzahlungen, Cashbacks, o. ä.), die vom Mietwagenunternehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 1 Abs. 1 PBefG, ggf. i. V. m. § 1 Abs. 1a PBefG) oder Dritten (insbesondere Vermittlern gemäß § 2 Abs. 1b PBefG) gewährt werden, nicht dafür sorgen, dass das vom Fahrgast zu entrichtende Beförderungsentgelt unterhalb des Mindestbeförderungsentgelts liegt.
7.	Dokumentation
7.1	Unternehmer müssen jede mit Mietwagen durchgeführte Beförderung im Geltungsbereich nach Ziff. 2 unter Angabe des eingesetzten Fahrzeugs (amtliches Kennzeichen), des Start- und Zielortes, der beauftragten Kilometer nach Ziff. 3.1 sowie des berechneten Beförderungsentgelts (einschl. Mehrwertsteuer) dokumentieren und die Dokumentation auf Anfrage dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München übermitteln. Soweit sich ein Unternehmer auf die Ausnahme nach Ziff. 2.4 berufen will, erstreckt sich die Pflicht auch auf den Zeitpunkt des Eingangs des Beförderungsauftrages und den vereinbarten Abholzeitpunkt.
7.2	Die Dokumentation nach Ziff. 7.1 muss digital in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format, z. B. csv oder Excel, erfolgen.
8.	Ordnungswidrigkeiten
8.1	Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG dar.
8.2	Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer ein Entgelt für Personenbeförderungen mit Mietwagen berechnet, das nicht den Vorgaben der Ziffern 3 bis 6 entspricht.
8.3	Ordnungswidrig handelt auch, wer im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer Personenbeförderungen im Mietwagenverkehr durchführt, ohne diese entsprechend der Vorgaben nach Ziff. 7 zu dokumentieren oder die Dokumentation auf Verlangen dem Kreisverwaltungsreferat nicht, nicht vollständig oder nicht in einem der Ziff. 7.2 entsprechenden Format übermittelt.
8.4	Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 Alt. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
9.	Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird für die Ziffern 1 bis 7 angeordnet.
10.	Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
11.	Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.07.2026.

Gründe

I.

Das Kreisverwaltungsreferat leitete als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den örtlichen Gelegenheitsverkehr nach § 46 Abs. 2 Nrn. 1-3 PBefG von Amts wegen eine Prüfung darüber ein, ob tarifbezogene Regelungen für den Mietwagenverkehr zum Schutze der öffentlichen Verkehrsinteressen notwendig erscheinen.

Das Kreisverwaltungsreferat kann eine erhebliche Zunahme von taxiähnlichen Mietwagenverkehren im Bereich der Landeshauptstadt München feststellen. Durch die zunehmende Verbreitung appbasierter Vermittlungsplattformen, die Beförderungsdienstleistungen im Bereich der Landeshauptstadt München vermitteln, steigt die Anzahl der in München betriebenen Mietwagen stetig an. Der Anstieg erstreckt sich vor allem auf solche Mietwagen, die zwar ihre Beförderungsdienstleistung im Bereich der Landeshauptstadt München anbieten, jedoch in einem anderen Landkreis genehmigt sind. Dabei wurde auch festgestellt, dass insbesondere im Münchener Umland eine so außergewöhnlich hohe Mietwagendichte je Einwohner besteht, dass anzunehmen ist, dass diese Mietwagen ihr Geschäft zu nicht unerheblichen Teilen in München und nicht in der Betriebsitzgemeinde finden.

Diese Mietwagenverkehre kennzeichnet, dass sie zur unmittelbaren Durchführung von Beförderungsaufträgen bereitgehalten und spontan gebucht und somit „taxiähnlich“ werden. Dies erfolgt jedoch ohne an die für Taxen herrschenden Pflichten, nämlich die Betriebspflicht (§ 21 PBefG), die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) oder die Tarifpflicht (§ 51 Abs. 5, § 39 Abs. 3 und 1 PBefG) gebunden zu sein.

Darüber hinaus hat das Kreisverwaltungsreferat festgestellt, dass sich die im Bereich der Landeshauptstadt München angewandte Preispolitik taxiähnlicher Mietwagenverkehre in sehr vielen Fällen dadurch auszeichnet, dass der behördliche Taxitarif systematisch unterboten wird. Lediglich bei unwirtschaftlichen Strecken, die das Taxi aufgrund der Beförderungspflicht bedienen muss, wurden gegenüber dem Taxitarif höhere Mietwagenpreise festgestellt. Auf wirtschaftlichen Strecken, auf die das Taxi im Rahmen seiner Mischkalkulation angewiesen ist, wurde ein systematisches Unterbieten festgestellt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen von den Mietwagenplattformen Rabatte gewährt werden. Die Untersuchung umfasste dabei verschiedene typische Teststrecken und einen Betrachtungszeitraum von über einem Jahr. Daneben wurde festgestellt, dass die Preise für Mietwagenfahrten hohen Schwankungen unterliegen, die für die Fahrgäste nicht vorhersehbar und intransparent sind.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Auftragslage der Taxen bei Spontanfahrten kontinuierlich abnimmt. Stattdessen findet eine Verlagerung auf regelmäßige Auftragsfahrten, wie z. B. Krankenfahrten statt. Auf Anfrage stellten die Vermittlungsaktuelle Taxi-München eG, IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG und Intelligent Apps GmbH (freenow by lyft) die Anzahl der vermittelten Taxifahrten im Pflichtfahrtgebiet laut Taxitarifordnung für die Jahre 2019 bis 2025 bereit. Der Verlauf zeigt einen deutlichen Einbruch der Auftragslage. Im Jahr 2025 wurden rund 35 % weniger Fahrten als im Jahr 2019, das im Münchner Taxigewerbe als das umsatzstärkste Kalenderjahr der vergangenen zehn Jahre gilt.

Weiterhin wurde im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellt, dass es bei im taxiähnlichen Bereich tätigen Mietwagenunternehmen regelmäßig zu systematischen Verstößen gegen personenbeförderungs- sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften kommt.

Daneben treten auch Konstellationen auf, in denen der Mietwagenverkehr in unmittelbarer Konkurrenz zum öffentlichen Personennahverkehr in Gestalt des Linierverkehrs (S-Bahn, U-Bahn, Bus) steht. Eine Konkurrenzsituation kann auftreten, sofern sich mehrere Personen einen Mietwagen teilen, anstelle den ÖPNV zu nutzen. Zum Tragen kommt dies vor allem bei Langstrecken.

Der Münchner Stadtrat hat mit der Mobilitätsstrategie 2035 die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zu einer der übergeordneten und wichtigsten verkehrspolitischen Zielstellung gemacht. Mit ihr soll der hohe Flächenverbrauch, die Überhitzung von Straßenräumen und insbesondere die THG- sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen reduziert werden.

II.

1. Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gem. § 51a Abs. 1, § 11 Abs. 1 PBefG, § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 ZustV, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO sachlich und gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
2. Die Genehmigungsbehörde kann zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, tarifbezogene Regelungen, insbesondere Mindestbeförderungsentgelte festlegen (§ 51a Abs. 1 PBefG).
 - 2.1 Es handelt sich bei § 51a Abs. 1 PBefG um eine tatbestandslose Ermächtigungsgrundlage. Mindestbeförderungsentgelte können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlassen werden.
 - 2.2 Soweit in der Rechtswissenschaft vertreten wird, dass die Tatbestandsvoraussetzung eine Gefährdung der öffentlichen Verkehrsinteressen ist, ist dies aber auch erfüllt. Es liegt eine Gefährdung der öffentlichen Verkehrsinteressen vor.

Der Begriff der öffentlichen Verkehrsinteressen ist einheitlich für das gesamte PBefG und weit auszulegen. Er umfasst alle öffentlichen Interessen mit einem Verkehrsbezug. Insbesondere ist das Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren, geordneten und zuverlässigen Verkehrsangebot für die Allgemeinheit, mithin das Ziel einer guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums, umfasst.

 - 2.2.1 Dies beinhaltet auch die Funktions- und Existenzfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes. Der Gesetzesbegründung ist mit Blick auf § 51a Abs. 1 PBefG zu entnehmen, dass die Vorschrift die Genehmigungsbehörde insbesondere ermächtigt, für den Verkehr mit Mietwagen Regelungen zur Unterbindung des Anbietens von Leistungen zu nicht marktgerechten Preisen zu treffen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern. Hierbei können insbesondere Regelungen über Mindesttarife getroffen werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass das Level-Playing-Field der Verkehrsarten erhalten bleibt (BT-Drs. 19/26175 zu Nr. 28, S. 53).

Unter einem Level-Playing-Field ist die Gewährleistung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer eines Marktes zu verstehen. Übertragen auf den Gelegenheitsverkehr (§ 46 Abs. 1 u. 2 PBefG) bedeutet dies, dass öffentliche Verkehrsinteressen bereits dann gefährdet sind, wenn ein ungleicher, verzerrter oder gar ruinöser Wettbewerb zwischen zwei Verkehrsformen droht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Ungleichheit oder Verzerrung zulasten des nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich als im öf-

fentlichen Verkehrsinteresse stehenden Taxigewerbes oder ÖPNV und zulasten des nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich jedenfalls nicht in gleichem Maße im öffentlichen Verkehrsinteresse stehenden Mietwagengewerbes auswirkt.

Mit dem Aufkommen appbasierter Vermittlungsangebote wurde dem Mietwagenverkehr ermöglicht, eine taxiähnliche Beförderungsdienstleistung anzubieten, die auf eine unmittelbare Beförderung ausgerichtet ist und – obgleich nur auf den ersten Blick – keinen nennenswerten Unterschied zum Taxiverkehr aufweist.

Andererseits besteht aus rechtlicher Sicht eine strikte Unterscheidung mit unterschiedlichen Verpflichtungen, die im Bereich des Taxigewerbes insbesondere die Betriebspflicht aus § 21 PBefG, die Tarifpflicht aus § 39 Abs. 3, 1 PBefG und die Beförderungspflicht aus § 22 PBefG sowie gegebenenfalls Pflichten im Hinblick auf die Barrierefreiheit gemäß § 64c PBefG umfassen. Zwar sorgen insbesondere die Regelungen des § 49 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 PBefG mit Blick auf den Mietwagenverkehr für eine Abgrenzung der beiden Verkehrsformen, jedoch sind diese Pflichten nicht geeignet, um eine ruinöse Konkurrenzsituation, die sich in preislicher Hinsicht entwickelt, nachhaltig zu unterbinden. Durch sog. Dumpingpreise im plattformbasierten Mietwagengewerbe, d.h. durch die systematische Unterschreitung eines wirtschaftlich rentablen Preises mit dem Ziel, Marktanteile zu gewinnen, entsteht die Gefahr, dass dem Taxigewerbe die Funktions- oder gar Existenzfähigkeit entzogen wird. An dieser Existenz- und Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes besteht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse. Dabei geht es nicht um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden. Vielmehr ist der Bestand eines (verlässlich und vorhersehbar) tarifgebundenen Verkehrsmittels, das den individuellen Bedürfnissen entspricht und als Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen des ÖPNV (vgl. § 2 Regionalisierungsgesetz) tätig wird, als wichtiges öffentliches Verkehrsinteresse einzuordnen. Dass diesem Allgemeininteresse eine wichtige Rolle zukommt, wurde bereits durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 08. Juni 1960 (BVerfG 11,168) und vom 14. November 1989 (BVerfGE 81,70) bestätigt. Die Regelungen aus § 49 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 PBefG, die der Gesetzgeber zur Abgrenzung der Verkehrsformen geschaffen hatte, vermochten im Jahre 1989 noch eine Abgrenzung sicherzustellen, jedoch ist insbesondere aufgrund der technischen Entwicklung bei den Kommunikationsmitteln nunmehr von völlig anderen Voraussetzungen auszugehen, die auch der Gesetzgeber bei der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes erkannte und den Genehmigungsbehörden mit § 51a Abs. 1 PBefG entsprechende Regelungsmöglichkeiten einräumte, um diesem Ungleichverhältnis zu begegnen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden taxiähnlichen Betätigung der Mietwagenverkehre ist das öffentliche Verkehrsinteresse, das im Erhalt der Funktions- und Existenzfähigkeit des Münchner Taxigewerbes als wesentlicher und systemrelevanter Teil des ÖPNV zu sehen ist, berührt. Aufgrund der rechtlichen Bindungen des Taxigewerbes ist dieses auch gegenüber dem Mietwagenverkehr besonders schützenswert. Insbesondere ist der Taxiverkehr als Bestandteil des ÖPNV an die Beförderungs-, Betriebs-, und Tarifpflicht gebunden (§§ 21, 22, 51, 39 PBefG), während der Mietwagenverkehr eigenwirtschaftlich und ohne entsprechende der Allgemeinheit zugutekommende Verpflichtungen agiert. Die vorliegende Maßnahme dient mithin auch dazu, das bestehende Ungleichgewicht zu beseitigen und dadurch

das verzerrte Wettbewerbsverhältnis der beiden Verkehrsformen Taxi und Mietwagen aufzulösen.

2.2.2 Doch auch die Verlagerung des Verkehrs vom Individualverkehr in kleineren Gefäßen zum Linienverkehr in größeren Gefäßen ist ein Aspekt des öffentlichen Verkehrsinteresses, der hier gefährdet ist. Wie gezeigt, sind insbesondere auf Langstrecken die Tarifstrukturen so, dass eine Incentivierung des Individualverkehrs zu befürchten ist. Diese geht beim Mietwagen aufgrund der gerade auf der Langstrecke niedrigeren Tarife weiter als beim Taxi.

2.2.3 Ein weiterer Aspekt der öffentlichen Verkehrsinteressen, die hier gefährdet sind, ergibt sich aus der vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätsstrategie 2035 und dem dort festgesetzten Ziel der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs. Mietwagenverkehre mögen auf den ersten Blick die Effizienz des motorisierten Individualverkehrs erhöhen, ersetzen allerdings nicht (zwangsläufig) das private Kfz, sondern können das Fahrzeugaufkommen auf den Straßen steigern. Dies ist besonders dann der Fall, wenn ortsfremde Mietwagenunternehmen unzulässigerweise Fahrten im Stadtgebiet München durchführen und die Nachfrage nach taxi-ähnlichen Mietwagen durch nicht marktgerechte Preise gesteigert wird. Gleichzeitig werden möglicherweise durch die niedrigen Preise die öffentlichen Verkehrsmittel verdrängt und es steht damit dem Ziel der Mobilitätsstrategie entgegen, bis 2030 den Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs an allen Wegen auf 30 Prozent zu steigern. Mobilitätsformen, die ohne Vorgaben ausschließlich dem freien Markt nach handeln und im schlechtesten Fall nur wirtschaftlich profitable Siedlungsgebiete abdecken, fördern außerdem die soziale Ungleichheit und schließen Personen in sowieso schon unzureichend erschlossenen Gebieten aus.

2.2.4 Weiterhin ist ein Aspekt des öffentlichen Verkehrsinteresses die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Leistungserbringung durch die Mietwagenunternehmen. Regelmäßig verstoßen taxiähnlich operierende Mietwagenunternehmen gegen personenbeförderungs- sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. Dies kann auf den erhöhten Preisdruck im Mietwagengewerbe zurückgeführt werden, der regelwidriges Verhalten zumindest incentiviert. Die Folge kann sein, dass die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen nur dadurch erhalten werden kann, dass die Auslastung der Fahrzeuge durch rechtswidrige Fahrten ohne Rückkehr zum Betriebssitz erhöht wird oder Kosten durch eine nicht ordnungsgemäße Beschäftigung des Fahrpersonals eingespart werden. Insgesamt ist zudem zu bedenken, dass tarifbezogene Regelungen auch präventiv eingesetzt werden dürfen. Die Gefahren für das öffentliche Verkehrsinteresse müssen sich nicht erst realisieren, bevor die Regelung festgelegt werden darf.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Erlass von tarifbezogenen Regelungen für den im Bezirk der Landeshauptstadt München betriebenen Verkehr mit Mietwagen liegen mithin vor.

3. Die vorliegende Maßnahme fördert die gesetzliche Zielsetzung (den Schutz des öffentlichen Verkehrsinteresses). Sie greift zwar in die Berufsfreiheit der betroffenen Unternehmen gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt. Denn er dient mit dem Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen einem legitimen Ziel und ist auch geeignet und erforderlich, das Ziel zu fördern. Er ist zudem auch angemessen. Ein Eingriff in die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) liegt

zwar mangels grenzüberschreitenden Sachverhalts nicht vor. Läge er vor, wäre er jedoch gerechtfertigt, da die Maßnahme einem zwingenden Grund des Allgemeinwohls dient und erforderlich und angemessen ist.

3.1 Die vorliegende Maßnahme verfolgt mit dem Schutz von öffentlichen Verkehrsinteressen in Gestalt des ÖPNV, der Funktions- und Existenzfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes, insbesondere der Sicherstellung eines Level-Playing-Fields, einen legitimen Zweck. Dabei ist zu beachten, dass die vorliegende Maßnahme nicht den Schutz wirtschaftlicher Interessen einzelner Taxiunternehmen verfolgt, sondern die Grundlage dafür sichert, dass auch in Zukunft ein individuelle Bedürfnisse ausgerichteter, tarifgebundenes Verkehrsmittel zur Verfügung steht, das einer Beförderungspflicht unterliegt und das damit als Teil des ÖPNV die Daseinsvorsorge gewährleistet. Auch ist die Maßnahme geeignet, um diesen Zweck zu erreichen, da durch ein Mindestbeförderungsentgelt im Mietwagenverkehr im vorliegenden Umfang eine Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse im Gelegenheitsverkehr zulasten des ÖPNV in Gestalt des Taxigewerbes und damit ein potentiell ruinöser Wettbewerb verhindert werden kann. Das Mindestbeförderungsentgelt ist als Maßnahme geeignet, da es eine einheitliche Preisuntergrenze und somit preislich gleiche Wettbewerbsbedingungen für Fahrten auf dem Bestellmarkt beider Verkehrsformen sichert.

3.2 Die Maßnahme ist weiterhin als erforderlich zu qualifizieren, da eine weniger einschneidende Maßnahme, die geeignet wäre, den beabsichtigten Zweck der Anordnung zu erreichen, nicht ersichtlich ist. Insbesondere hat die Einführung des Tarifkorridors in München mit der damit einhergehenden Flexibilisierung der Taxitarife nicht dazu geführt, dass das gesetzgeberische Ziel eines „Level-Playing-Fields“ erreicht und der ruinöse Wettbewerb zulasten des Taxigewerbes unterbunden wurde. Auch eine Erweiterung des Taxitarifkorridors ohne die Einführung von Mindestbeförderungsentgelten wäre nicht geeignet, da dadurch lediglich das Preisniveau abgesenkt, aber weiterhin von Mietwagenunternehmen unterboten werden könnte. Auch konsequente aufsichtliche Arbeit zur Ahndung von Verstößen gegen Pflichten aus dem Personenbeförderungsrecht allein kann ohne die Ahndungsmöglichkeit von Verstößen gegen Mindestbeförderungsentgelte nicht zu einem ausgeglichenen Wettbewerbsverhältnis führen. Fahrgäste, die bei der Auswahl des Beförderungsmittels vor allem auf das anfallende Entgelt achten, sind trotz einer Tarifflexibilisierung im Taxi geneigt, den Mietwagen zu bevorzugen. Dies leistet einer Abwanderung vom ÖPNV hin zum Mietwagenverkehr Vorschub.

3.3 Die Anordnung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig.

Es handelt sich bei der angeordneten Maßnahme um einen Eingriff in die Berufsausübung. Eingriffe dieser Art sind zulässig, sofern sie sich an sachgerechten und vernünftigen Gründen des Gemeinwohls orientieren (vgl. BVerfG, 11.06.1958, 1 BvR 596/56).

Die Maßnahme, die gemessen an der Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichtes einen Eingriff 1. Stufe darstellt, ist als sachgerecht einzuordnen, da der Erhalt der Funktions- und Existenzfähigkeit des Münchner Taxigewerbes als Teil des ÖPNV als vernünftiger Grund des Gemeinwohls im Vordergrund steht. Folglich ist dem Interesse der betroffenen Mietwagenunternehmen, welches letztlich in dem wirtschaftlichen Interesse begründet ist, die Attraktivität eigener Beförderungsdienstleistungen durch günstigere Beförderungsentgelte

zu steigern und Fahrgäste des ÖPNV für die eigene Beförderungsleistung zu gewinnen, nicht der Vorrang einzuräumen.

Das Mindestbeförderungsentgelt findet nur auf solche Beförderungen Anwendung, die spontan gebucht werden, nicht aber auf solche, die mindestens eine Stunde im Voraus gebucht werden. Diese Einschränkung sorgt dafür, dass die Regelung nur auf den taxiähnlichen Mietwagenverkehr Anwendung findet, nicht aber auf klassischen Mietwagenverkehr. Eine solche Regelung ist angesichts des beschränkten Betroffenenkreises im Lichte der Verhältnismäßigkeit und des geringeren Eingriffs zu bevorzugen.

Die Höhe des Mindestbeförderungsentgeltes ist angemessen. Sie orientiert sich an der derzeit geltenden Taxitarifordnung und bildet den Grund- und Kilometerpreis abzüglich des für Taxen geltenden Tarifkorridors ab. Dabei werden die Wartezeitbestandteile des Tarifs sowie die für Taxen obligatorischen Zuschläge nicht berechnet. Mietwagen werden insofern keine unverhältnismäßig restriktiven oder gegenüber dem Taxi besonders nachteiligen Vorgaben gemacht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Taxitarif unmittelbar vor dem Erlass dieser Regelung einer erneuten Überprüfung unterzogen und angepasst wurde. Hierbei wurde ein degressiver Kilometerpreis eingeführt und der Tarifkorridor ausgeweitet.

Da nur der taxiähnliche Mietwagenverkehr von der Allgemeinverfügung betroffen ist, erscheint eine Orientierung am Taxitarif folgerichtig. Weiterhin ist die Höhe des Taxitarifs auch deshalb angemessen, weil der Taxitarif unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 Abs. 2 Satz 1 PBefG gebildet wird. Da die Kostenstrukturen im Mietwagen- und Taxiverkehr zwar nicht identisch, wohl aber vergleichbar sind, erscheint die Höhe des Tarifs deshalb auch im Wesentlichen für das Mietwagengewerbe passend. Weiterhin ist nicht zu erwarten, dass den bereits bestehenden Mietwagenunternehmen dadurch die Existenzgrundlage entzogen wird.

Dass die Preise im taxiähnlichen Mietwagenverkehr bei entsprechender Nachfrage auch über denen des Taxiverkehrs liegen und dennoch eine Nachfrage nach Mietwagen besteht, zeigt, dass die Verkehrsform Mietwagen auch weiterhin einen Anteil im gesamtstädtischen Beförderungsangebot ausmachen wird.

Die strukturellen Nachteile, die das Mietwagengewerbe gegenüber dem Taxigewerbe hat (insb. höherer Mehrwertsteuersatz, Rückkehrpflicht u. ä.), können nicht als Argument gegen ein Mindestbeförderungsentgelt herangezogen werden. Denn sie müssten – wenn überhaupt – preissteigernd wirken, so dass sie eher für ein Mindestbeförderungsentgelt sprechen könnten als dagegen. Sie sind zudem unzureichend, um das Level-Playing-Field zwischen Taxi und Mietwagen herzustellen und die übrigen Aspekte des öffentlichen Verkehrsinteresses nachhaltig zu schützen.

Die Einbeziehung von Rabatten in die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das Level-Playing-Field nicht unterlaufen wird. Aus Fahrgastsicht ist es entscheidend, welcher Betrag dem Fahrgast berechnet wird, nicht welcher Betrag beim Unternehmer verbleibt. Eine Reduzierung des Fahrpreises durch Rabatte jeglicher Art würde deshalb die Wirksamkeit des Mindestbeförderungsentgeltes untergraben. Zudem stellen solche Rabatte Umgehungsversuche (§ 6 PBefG) dar.

Die Einbeziehung von Teilstrecken, die über das Gebiet der Landeshauptstadt hinaus gehen, ist angemessen. Zwar wäre auch eine Regelung, die nur solche Fahrten beinhaltet, die ausschließlich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München stattfinden, schon geeignet, die hier verfolgten Zwecke zu fördern. Eine Ausdehnung auch auf weitere Teilstrecken steigert aber die Effektivität der Maßnahme. § 51a Abs. 1 PBefG erlaubt der Genehmigungsbehörde, tarifbezogene Regelungen für den Verkehr mit Mietwagen, „der in ihrem Bezirk betrieben wird“, festzulegen. Die Ermächtigungsgrundlage knüpft damit an den Ort der Verkehrserbringung und nicht an den Ort der Genehmigung an. Der Wortlaut beschränkt den Anwendungsbereich dabei nicht auf solche Verkehre, die „ausschließlich“ im Genehmigungsbezirk erbracht werden. Vielmehr ist er so offen formuliert, dass auch „teilweise“ im Bezirk der Genehmigungsbehörde betriebene Verkehre umfasst sind. Dies schließt grundsätzlich auch ein- und ausbrechende Verkehre ein. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn typischerweise stehen Taxen und andere öffentliche Verkehrsmittel nicht nur mit den rein innerörtlichen Mietwagenverkehren in Konkurrenz, sondern auch mit dem ein- und ausbrechenden Verkehr. Dies gilt in besonderer Weise in Metropolregionen wie München (z. B. bei Fahrten zwischen dem Stadtgebiet und dem Flughafen). Darüber hinaus würde eine einschränkende Auslegung, bei der nur rein innerörtliche Verkehre umfasst wären, Umgehungsversuchen Vorschub leisten, bei denen Fahrten über die Bezirksgrenze hinaus gebucht, aufgrund starker, künstlicher Rabattierungen dann aber trotzdem unterhalb des Mindestbeförderungsentgeltes abgerechnet und tatsächlich nur bis zur Bezirksgrenze erbracht werden. Insofern ist bei der Auslegung des § 51a Abs. 1 PBefG die Wertung des § 6 PBefG zu berücksichtigen, der Umgehungen ausschließt. Vorliegend werden zudem nur solche „grenzüberschreitenden“ Fahrten umfasst, die auch im Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung liegen. Bei diesen ist eine Gefährdung der öffentlichen Verkehrsinteressen erkennlich, da hier eine unmittelbare Konkurrenzsituation zum örtlichen Taxigewerbe besteht.

In das Gebiet der Landeshauptstadt München ein- und ausbrechende Fahrten, die nicht zumindest im Pflichtfahrgebiet beginnen oder enden, sind vom Mindestbeförderungsentgelt hingegen nicht umfasst. Damit betrifft das Mindestbeförderungsentgelt solche Mietwagenverkehre nicht, die nicht in Konkurrenz zum Taxi stehen oder die zwar in Konkurrenz zum Taxi stehen, aber Strecken betreffen, auf denen auch das Taxi den Fahrpreis frei verhandeln darf.

Weiterhin sind solche Fahrten nicht umfasst, die das Pflichtfahrgebiet auch nur teilweise verlassen. Diese Ausnahme dient der Reduzierung bürokratischer Aufwände auf Seiten der Unternehmen und der Verwaltung (insbesondere, weil so ausgeschlossen wird, dass Teilstrecken tariflich unterschiedlich behandelt werden müssten) und reduziert damit die Eingriffsintensität.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Teilstrecken, außerhalb des Stadtgebiets aber im Pflichtfahrgebiet liegen und für die eine andere Genehmigungsbehörde eine tarifbezogene Regelung nach § 51a Abs. 1 PBefG erlassen hat. Hierdurch ist ausgeschlossen, dass sich Mietwagenunternehmer widersprüchlichen tarifbezogenen Regelungen ausgesetzt sehen.

Schon der Schutz von öffentlichen Verkehrsinteressen in Gestalt des ÖPNV, der Funktions- und Existenzfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes, insbesondere der Sicherstellung eines Level-Playing-Fields allein rechtfertigt die Maßnahme. Hinzu treten jedoch die weiteren

mit der Maßnahme geschützten Aspekte des öffentlichen Verkehrsinteresses, die insgesamt noch verstärkt auf die Angemessenheit einzahlen:

Auch der Linien-ÖPNV wird geschützt. In Konstellationen, in denen Mietwagenfahrten regelmäßig günstiger sind, insbesondere bei Gruppenfahrten, wird der Preisabstand reduziert.

Die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Leistungserbringung durch die Mietwagenunternehmen wird gefördert, da die hier gewählten Mindestbeförderungsentgelte einen wirtschaftlichen Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zumindest erleichtern. Insofern wäre eine Intensivierung der Kontrollen kein gleich geeignetes Mittel; die Kontrollen sind bereits intensiv, gleichzeitig ist eine vollumfängliche Kontrolle praktisch unmöglich, sondern sie muss sich auf Stichproben beschränken.

Zudem wird durch die Annäherung der Mietwagentarife an den Taxitarif der starke Anreiz, den der Mietwagen derzeit zum Umstieg auf den Individualverkehr bieten bzw. die hierdurch verursachte Verkehrsinduktion, verringert.

- 3.4 Die angeordnete Maßnahme steht auch im Einklang mit unionsrechtlichen Vorschriften.
- 3.4.1 Die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV greift vorliegend nicht, da für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs, die Bestimmungen des Titels über den Verkehr gelten (Art. 58 Abs. 1 AEUV).
- 3.4.2 Ferner steht die vorliegende Maßnahme im Einklang mit der Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV.

Mit Blick auf den Schutzbereich handelt es sich zwar grundsätzlich um eine geschützte Tätigkeit, da die Maßnahme sich an auf Dauer eingerichtete selbstständige Erwerbstätige richtet und Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union betrifft (Art. 20, Art. 54 AEUV), jedoch mangelt es zumindest für die Unternehmer i. S. d. PBefG bereits an einem grenzüberschreitenden Bezug. Die betroffenen Mietwagenunternehmen sind bereits kraft Gesetzes (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG) verpflichtet, einen Betriebssitz im Inland einzurichten und aufrechtzuerhalten, sodass sich die Maßnahme ausschließlich an Unternehmen richtet, die in Deutschland ansässig sind. Ein grenzüberschreitender Verkehr mit Mietwagen ist weder nach nationalen noch nach unionsrechtlichen Vorschriften zulässig. Selbst soweit jedoch von einem Potenzial transnationaler Aktivität ausgegangen und damit eine weite Auslegung des Schutzbereiches zu Grunde gelegt wird, ist die Anordnung nicht zu beanstanden.

Eine direkte Diskriminierung scheidet bereits deshalb aus, da die Maßnahme keine an die Staatsangehörigkeit gebundene Entscheidung darstellt.

Weiterhin ist die Maßnahme auch nicht als indirekte Diskriminierung bzw. Maßnahme gleicher Wirkung i. S. d. Dassonville-Formel einzustufen, da die Grundlage der Maßnahme auf einer nationalen Bestimmung beruht (§ 51a Abs. 1 PBefG i. V. m. der vorliegenden Anordnung), die für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmenden, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München ausüben, gleichermaßen Anwendung findet. Allerdings bedingt die Festsetzung von Mindestentgelten im vorliegenden Umfang, dass sich die Möglichkeiten der Preisgestaltung von Mietwagenunternehmen einschränken, weil diese zumindest mit Blick auf die

Untergrenze nunmehr behördlich bestimmt ist. Folglich kann von einer potenziell geringeren Attraktivität für die Niederlassung eines Mietwagenunternehmens ausgegangen und damit ein Eingriff in den Schutzbereich angenommen werden.

Ein solcher Eingriff findet jedoch seine Rechtfertigung in zwingenden Gründen des Allgemeinwohls. Vorliegend dient die Maßnahme dem Schutz der guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums. Konkret sichert die Anordnung von Mindestentgelten die daseinsvorsorgende Kraft des ÖPNV vor einem Ausbluten durch günstigere Alternativen. Dies alleine rechtfertigt schon den Eingriff. Daneben dient die Maßnahme dem Umweltschutz, indem sie den Umstieg auf den MIV weniger attraktiv macht, und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz der Arbeitnehmenden, indem sie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mietwagenverkehr erleichtert. Mithin dient die Maßnahme einer Reihe von Zielen, die gleichzeitig sowohl öffentliche Verkehrsinteressen im Sinne des § 51a Abs. 1 PBefG als auch zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des EuGH sind.

Die Maßnahme ist auch geeignet und erforderlich diese Schutzwirkung zu entfalten. Sie geht nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus. Das Interesse der betroffenen Mietwagenunternehmen an einer weiterhin bestehenden völligen Preisflexibilität muss gegenüber den genannten zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zurücktreten. Insofern gelten die bereits zur Berufsfreiheit getätigten Aussagen entsprechend.

4. Die Auferlegung der Dokumentationspflichten ist von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Insoweit ist der Wortlaut des § 51a Abs. 1 PBefG weit gefasst. Er erlaubt jede Art der Regelung, die einen Bezug zum Tarif hat. Die Dokumentationspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Einhaltung der tariflichen Vorgaben. Sie ist zudem geeignet und erforderlich, um die Einhaltung des Mindestbeförderungsentgelts zu überprüfen und damit sicherzustellen. Weiterhin belastet sie den Unternehmer kaum. Denn dieser muss einen Großteil der hier genannten Daten ohnehin gemäß § 49 Abs. 4 Satz 4 PBefG (BVerfG Beschl. v. 14.11.1989 – 1 BvL 14/85, 1 BvR 1276/84) bzw. aus steuerrechtlichen Gründen (BMF, Schr. v. 11.3.2024 – IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :008, DOK 2024/0199144) aufzeichnen. Auch werden diese Daten bereits durch die bestehende Plattforminfrastruktur erfasst und im Unternehmerportal bereitgestellt. Die Landeshauptstadt wird für die Übermittlung der Daten eine sichere Upload-Möglichkeit bereitstellen, so dass auch sensible Daten bei der Übermittlung geschützt sind.

Die Dokumentationspflichten könnten auch auf §§ 54, 54a PBefG gestützt werden. Da § 51a Abs. 1 PBefG zum Erlass von Regelungen, die auch Geltung für ortsfremde Mietwagenunternehmen beanspruchen, ermächtigt, muss sich auch die Aufsichtsbefugnis im Hinblick auf die Einhaltung dieser Regelungen auf die ortsfremden Mietwagenunternehmen erstrecken. Ausschlaggebend ist die ordnungsrechtliche Bedeutung der Zuständigkeitsregelungen des PBefG. Es soll sichergestellt sein, dass die Behörde ihren Aufgaben auch ohne Amtshilfe ortsfremder Behörden nachgehen kann (BVerwG Urt. v. 20.9.1984 – 7 C 1/83). Da der Geltungsbereich tarifbezogener Regelungen nach § 51a Abs. 1 PBefG auf den Zuständigkeitsbereich einer Behörde abstellt und nicht auf den Betriebssitz, muss folgerichtig auch die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der tarif-

bezogenen Vorschrift bei der Behörde, die die tarifbezogene Regelung erlassen hat, liegen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG dar.

Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer ein Entgelt für Personenbeförderungen mit Mietwagen berechnet, das nicht den Vorgaben der Ziffern 3 bis 6 entspricht.

Ordnungswidrig handelt auch, wer im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer Personenbeförderungen im Mietwagenverkehr durchführt, ohne diese entsprechend der Vorgaben nach Ziff. 7.1 zu dokumentieren oder die Dokumentation auf Verlangen dem Kreisverwaltungsreferat nicht, nicht vollständig oder nicht in einem der Ziff. 7.2 entsprechenden Format übermittelt.

Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 Alt. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

6. Die sofortige Vollziehung der oben genannten Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Gegen die Allgemeinverfügung erhobene Rechtsbehelfe haben damit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, weil der Zweck der Allgemeinverfügung im Falle von Verzögerung vereitelt würde. Denn die Beeinträchtigungen für das öffentliche Verkehrsinteresse treten bereits jetzt ein und verstärken sich mit jedem Moment, in dem die Allgemeinverfügung nicht wirksam ist. Je länger die Mietwagenunternehmen ihre strukturellen Wettbewerbsvorteile, die sich aus dem fehlenden Level-Playing-Field ergeben, weiter zulasten des fairen Wettbewerbs ausnutzen können, desto stärker werden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Taxiunternehmen, was zu nachhaltigen und ab einer gewissen Dauer und Intensität auch unumkehrbaren Verwerfungen unter den Verkehrsformen führen würde. Unternehmen, denen die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird, werden den Taxibetrieb einstellen oder sogar zahlungsunfähig werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse der betroffenen Mietwagenunternehmen. Dies allein rechtfertigt schon die sofortige Vollziehung. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für die übrigen Aspekte des öffentlichen Verkehrsinteresses, die mit der Maßnahme geschützt werden. Auch diese Aspekte werden mit dem Zuwarten immer weiter beeinträchtigt.
7. Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen, so dass sachliche Kostenfreiheit herrscht (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 KG).
8. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch** bei

**Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat,
HA III/23, Gewerblicher Kraftverkehr,
Ruppertstr. 19, 80466 München**

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

München, 19. Juni 2026

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/23

gez. Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Anlage

Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2021 (MüABl. S. 98), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Mai 2026 (MüABl. S. 480) geändert worden ist

Anlage

Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 5. Februar 2021

Stadtratsbeschluss: 27.01.2021
 Bekanntmachung: 19.02.2021 (MüABl. S. 98)
 Änderungen: 18.05.2022 (MüABl. S. 285)
 10.08.2023 (MüABl. S. 495)
 07.03.2024 (MüABl. S. 220)
 19.05.2026 (MüABl. S. 480)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Landeshauptstadt München.

- (2) ¹Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete:
- a) der Landeshauptstadt München
 - b) der Landkreise München, Erding, Freising, Ebersberg, Starnberg
 - c) der Großen Kreisstadt Dachau sowie der Gemeinde Karlsfeld
 - d) die im Landkreis Fürstenfeldbruck südöstlich der B 471 liegen sowie die Gebietsteile der Ortschaften Schöngeising, Grafrath, Fürstenfeldbruck, Emmering und Olching, welche von der B 471 getrennt werden und nordwestlich dieser Grenze liegen. Nur in den Ortschaften Schöngeising, Grafrath, Fürstenfeldbruck, Emmering und Olching ist auch die B 471 dem Pflichtfahrgebiet zuzuordnen.

²Das Pflichtfahrgebiet ist in der am 05.02.2021 ausgefertigten Karte im Maßstab 1:520000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

- (3) ¹Das Gebiet der Landeshauptstadt München sowie das Gelände des Flughafens München bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. ²Die Tarifzonen sind nachrichtlich in Anlage 2 zur Taxitarifordnung in Kartenform dargestellt.

³Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt

- a) an der Zufahrt über die Zentralallee – 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B301,
- b) an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und
- c) an der Zufahrt über die St2584 kommend von der ED5 bzw. an der Zufahrt über den Südring – 100 m östlich vor der südlichen Einmündung zur OMV-Tankstelle.

⁴Die Zufahrten sind durch weiße Infotafeln mit der Aufschrift „[...] Der Flughafen wird videoüberwacht.“ gekennzeichnet. ⁵Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1: 35000, die am 05.02.2021 ausgefertigt wurde und als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt	5,90 Euro
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt	
	bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h	2,70 Euro
	über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 15,6 km/h	2,50 Euro
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,46 s)	39,00 Euro

(2) Fahrpreise nach Tarifzonen

a)	Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
b)	Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
c)	Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II	frei
d)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1

(3) ¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Streckenfestpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	90,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	90,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	96,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	96,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	41,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	41,00 Euro

²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden.

³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.

- (4) ¹Die Zone Messe umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb des Areals der Messe München, begrenzt
- im Westen durch die Olof-Palme-Straße,
 - im Süden durch die Willy-Brandt-Allee und den Willy-Brandt-Platz,
 - im Osten durch den De-Gasperi-Bogen und
 - im Norden durch die Paul-Henri-Spaak-Straße.

²Die Zone Hauptbahnhof wird

- im Westen durch die Wredestraße, die Hackerbrücke, Grasserstraße, Landsberger Straße (östlich Grasserstraße), Martin-Greif-Straße, Sankt-Pauls-Platz und Sankt-Paul-Straße,
- im Süden durch die Pettenkoflerstraße und dem Sendlinger-Tor-Platz (westlich der Sonnenstraße und Blumenstraße),
- im Osten durch die Sonnenstraße, den Karlsplatz,
- im Norden durch die Elisenstraße und die Marsstraße (östlich Wredestraße)

begrenzt und umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb dieser Zone. ³An den Grenzstraßen und -plätzen der Zone Messe und der Zone Hauptbahnhof sind jeweils beide Straßenseiten Bestandteil der Zonengebiete.

⁴Das Gebiet der Zone Messe ist in Anlage 4 im Maßstab 1:13000 und das Gebiet der Zone Hauptbahnhof im Maßstab 1:8600 in Anlage 5 zur Taxitarifordnung in Kartenform dargestellt, welche am 05.02.2021 ausgefertigt wurden und Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (5) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
- (6) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 2a Tarifkorridor

- (1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden.

- (2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

- (3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthal-

tenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

- (4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c abweichen („Tarifkorridor“).
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) ¹Alle gemäß § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
- Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - Zuschlag
 - Datum
 - Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - Zeitpunkt des Fahrtendes
 - Belegtkilometer
- ²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. ³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Zuschläge

- (1) Gepäck

Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck im Sinne des Abs. 3 darstellt (insbesondere Rollstühle, Kinderwagen, Gehhilfen)	frei
--	------

- (2) Fahrräder

Fahrräder unabhängig von der Anzahl der Fahrräder einmalig	7,50 Euro
--	-----------

- (3) Sperrige Gegenstände

Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen. (insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter und Ski)	Vor Fahrtantritt nach Aufwand frei zu vereinbaren.
---	--

- (4) Fahrten mit Großraumtaxi

¹ Fahrten mit Großraumtaxi Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können. ² Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal ³ Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.	10,00 Euro
---	------------

- (5) Eine Zuschlagsobergrenze ist nicht festgelegt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Beförderungsentgelte, die von den in § 2 und § 2a festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenbeförderung), sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt München.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) ¹Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit bis 31.12.2024 0,63 Euro und ab 01.01.2025 0,65 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (2) ¹Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Die Landeshauptstadt München kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste

über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.

- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (4) ¹Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (6) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden:
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. ¹des § 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 mit dem Taxi Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht und er von der Annahmepflicht nicht befreit ist. ²Satz 1 gilt nicht, sofern ein Ausnahmestatbestand nach § 7 Abs. 2 vorliegt;
2. des § 7 Abs. 2 Satz 4 es unterlässt die Fahrgäste unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Hinderungsgründe oder die Befreiung zur Annahmepflicht von Kartenzahlungen zu informieren oder des § 7 Abs. 2 Satz 5 Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung zur Einsicht nicht aushändigt;
3. des § 7 Abs. 4 Satz 1 Beträge bis zu 50,00 Euro nicht wechseln kann oder des § 7 Abs. 4 Satz 2 Fahrten zum

Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt;

- des § 7 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 25.10.2016 (MüABl. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2019 (MüABl S. 100), außer Kraft.

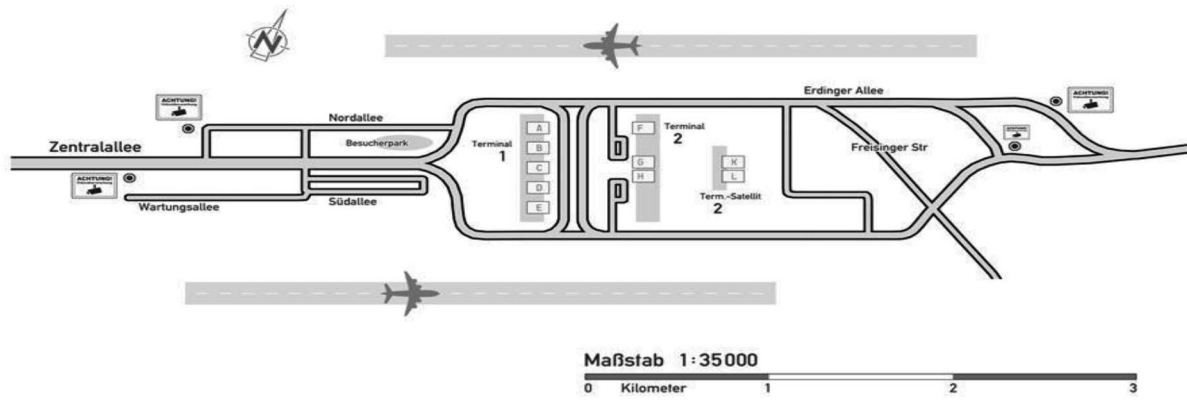
Anlage 1 zur Taxitarifordnung – Pflichtfahrgebiet



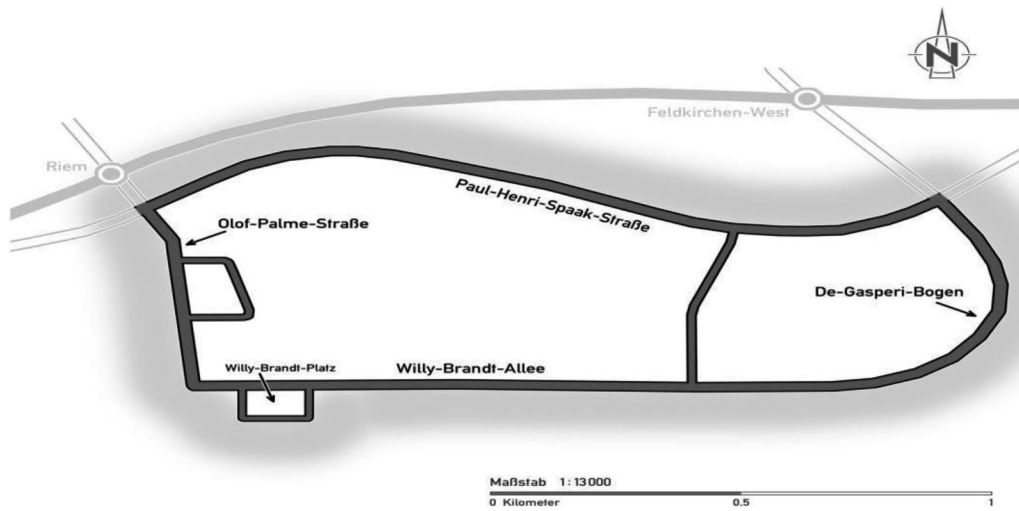
Anlage 2 zur Taxitarifordnung – Tarifzonen



Anlage 3 zur Taxitarifordnung – Flughafengelände



Anlage 4 zur Taxitarifordnung – Zone Messe



Anlage 5 zur Taxitarifordnung – Zone Hauptbahnhof



